



Neuerungen bei Elternkarenz, Familienzeitbonus und Pflegefreistellung

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige hat der Nationalrat nun entsprechende gesetzliche Änderungen (u.a. im Mutterschutzgesetz, Väter-Karenzgesetz und Urlaubsgesetz) beschlossen. Die Gesetzwerdung bleibt noch abzuwarten.

Änderung der Elternkarenz

Derzeit haben Mütter und Väter einen Anspruch auf Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahrs des Kindes und hinsichtlich einer etwaigen Teilung ein gemeinsames Gestaltungsrecht. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Karenz durch beide Elternteile ist (abgesehen von der einmonatigen Ausnahme aus Anlass des erstmaligen Wechsels zwischen den beiden Elternteilen) nicht zulässig.

Künftig wird es zur Förderung der Väterbetreuung **2 unübertragbare Monate Karenz pro Elternteil** geben. Nur bei Inanspruchnahme der Karenz von beiden Elternteilen besteht der volle Anspruch auf insgesamt 24 Monate Elternkarenz. Geht hingegen nur ein Elternteil – etwa die Mutter – in Karenz, verkürzt sich künftig die Dauer der Karenz (und somit auch die Bezugsdauer des pauschalen Kinderbetreuungsgelds) auf 22 Monate.

Ausnahmen gibt es allerdings für Alleinerzieher:innen und Personen, deren Partner:in keinen Anspruch auf Karenz hat (z.B. Selbstständige oder Arbeitslose).